

Merkblatt Beamtenversorgung

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Beamtenversorgung

	Seite
1. Allgemeines	1
2. Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	2
3. Kürzung der Versorgungsbezüge	2
4. Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag	3
4.1 Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten	3
4.2 Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze	3
4.3 Tod des Ausgleichsberechtigten	3
5. Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages	4
6. Nachträgliche Abänderung des Versorgungsausgleichs	4
7. Auswirkungen der Scheidung auf den Familienzuschlag	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Beamtin/Beamter“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Merkblatt Beamtenversorgung

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Beamtenversorgung

1. Allgemeines

Bei einer Ehescheidung entscheidet das Familiengericht u. a. über die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dabei werden in der Regel die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften auf beide Ehegatten gleichmäßig verteilt. Die RZVK des Saarlandes erteilt zuvor für Ihren Dienstherrn auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über die ehezeitbezogenen Versorgungsanwartschaften an das Familiengericht und nimmt später im Versorgungsfall die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grundlage der gerichtlichen Entscheidung vor. Rechtsgrundlage für den Versorgungsausgleich ist seit 01.09.2009 das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Der Ausgleich erfolgt bei Beamten im Saarland durch Begründung von Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung (externe Teilung). Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im Beamtenverhältnis stehen. Die Ansprüche der Ausgleichsberechtigten richten sich deshalb nach Rentenrecht. Dem verpflichteten Ehegatten werden im Gegenzug die späteren Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt.

Es werden keine Auskünfte über ehezeitbezogene Versorgungsanwartschaften auf Anfrage des Beamten gefertigt. Grundlage für eine solche Auskunft ist immer die Anfrage des Familiengerichts.

2. Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge

Soweit Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wurden, wenden Sie sich bei Fragen bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Die RZVK des Saarlandes ist ausschließlich für die Kürzung der Versorgungsbezüge der ausgleichsverpflichteten Beamten zuständig.

Soweit Rentenanwartschaften zu Lasten einer Beamtenversorgung begründet wurden, sind die späteren Versorgungsbezüge entsprechend zu kürzen. Die Dienstbezüge werden während des aktiven Dienstverhältnisses aufgrund eines Versorgungsausgleichs nicht gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn an den geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits eine Rente aus dem Versorgungsausgleich gezahlt wird.

Die Kürzung erfolgt mit Beginn des Ruhestandes (auch bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit). Hiervon kann nicht abgesehen werden (Ausnahmen siehe Ziffern 4 - 6), auch wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhalten kann oder sich zwischenzeitlich wieder verheiratet hat.

Ist die Beamtin / der Beamte zum Zeitpunkt der Ehescheidung bereits im Ruhestand werden die Versorgungsbezüge nach Rechtskraft des Urteils im Eheversorgungsausgleich gekürzt.

3. Kürzung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden um den Monatsbetrag der vom Familiengericht beim Rentenversicherungsträger begründeten Anwartschaft gekürzt. Sie finden diesen Ausgangswert für die Kürzung der Versorgungsbezüge in der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich. Dieser Monatsbetrag erhöht sich um die Hundertsätze, der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge.

Die Kürzung der Versorgung ist auch im Todesfall bei der Hinterbliebenenversorgung vorzunehmen. Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus den Anteilsätzen des Witwen- bzw. Waisengeldes.

4. Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag

4.1 Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten

Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufenden Leistungen erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat, kann die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt oder vermindert werden (§ 33 VersAusglG). Die entsprechende Aussetzung/Anpassung des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt.

Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe (2017 = 59,50 €) erreicht hat (§ 33 Abs. 2 VersAusglG).

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person. Anträge auf Aussetzung bzw. Anpassung der Kürzung sind ausschließlich beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

4.2 Versorgung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze

Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (Invalidität) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht des geschiedenen Ehegatten noch keine Leistungen beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt (§ 35 VersAusglG). Die entsprechende Aussetzung/Anpassung des Kürzungsbetrags erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt. Die Anpassung findet nur statt, wenn der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Mindesthöhe (2017 = 59,50 €) erreicht hat.

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person. Anträge sind beim Versorgungsträger zu stellen, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

Die vorübergehende Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge kann nur in Höhe der Leistung des anderen Versorgungsträgers erfolgen, die noch nicht in Anspruch genommen werden kann.

4.3 Tod des Ausgleichsberechtigten

Beim Tod des Ausgleichsberechtigten entfällt die Kürzung mit Wirkung für die Zukunft, wenn die ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen oder nicht länger als 36 Monate Leistungen bezogen hat (§ 37 VersAusglG). Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich ebenfalls Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

Antragsberechtigt ist der Ausgleichspflichtige. Anträge sind beim Versorgungsträger zu stellen, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

5. Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann jederzeit ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die RZVK des Saarlandes als Zahlstelle des zuständigen Versorgungsträgers abgewendet werden.

Der Kapitalbetrag ist abhängig vom Ausgleichswert zum Ende der Ehezeit und den erfolgten Anpassungen der Versorgungsbezüge. Er muss deshalb individuell berechnet werden. Bei teilweiser Abfindung, die in der Höhe den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten/ Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten soll, vermindert sich die Kürzung entsprechend dem Verhältnis der gezahlten Abfindung zur insgesamt erforderlichen Abfindung.

Beispiel:

Um eine Kürzung für einen Versorgungsausgleich in Höhe von 300 € (Ehezeitende 2012) abzuwenden, müsste im Jahr 2013 ein Kapitalbetrag in Höhe von ca. 70.000 € gezahlt werden.

6. Nachträgliche Abänderung des Versorgungsausgleichs

Die Änderung einer bereits rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist auf Antrag eines Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zum Beispiel wenn nach dem Ende der Ehezeit rechtliche oder tatsächliche Veränderungen den Ausgleichswert eines Anrechts wesentlich verändern (mindestens 5 % des ursprünglichen Ausgleichswerts des Anrechts) oder Wartezeiten für ein Anrecht erfüllt werden (§§ 51, 52 VersAusglG, §§ 225, 226 FamFG). Individuelle Veränderungen wie z. B. Beförderungen nach Ende der Ehezeit und erneute Verheiratung werden davon nicht erfasst.

Zuständig für Anträge auf Abänderung des Versorgungsausgleichs ist ausschließlich das Familiengericht, nicht die RZVK des Saarlandes. Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Änderung zu erwarten ist. Die Abänderung wirkt grundsätzlich ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, wobei Ihr Dienstherr als Versorgungsträger für eine Übergangszeit (bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt) nach § 30 VersAusglG von der Leistungspflicht befreit ist.

7. Auswirkungen der Scheidung auf den Familienzuschlag

Ab dem Folgemonat der Rechtskraft des Scheidungsurteils steht dem Beamten in der Regel der ehегattenbezogene Anteil des Familienzuschlags nicht mehr zu. Die Versorgungsbezüge vermindern sich um den entsprechenden Betrag.

Ist der Beamte gegenüber dem geschiedenen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet, kann der ehегattenbezogene Anteil des Familienzuschlags bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weiterhin gezahlt werden. Bitte zeigen Sie Änderungen in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an.

Soweit Sie noch im aktiven Dienstverhältnis stehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Besoldungsstelle.